

Antrag

der Abgeordneten **Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, Sylvia Gabelmann, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jan Korte, Jutta Krellmann, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Pia Zimmermann, Sabine Zimmermann (Zwickau)** und der Fraktion **DIE LINKE**.

Für ein Ja zur Revidierten Europäischen Sozialcharta

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Revidierte Europäische Sozialcharta (RESC) ist ein Meilenstein für die Garantie sozialer Grundrechte in Europa und erweitert die Europäische Sozialcharta (ESC) um wichtige soziale Grundrechte, wie bspw. den Schutz vor Armut, das Recht auf Beteiligung bei Arbeitsbedingungen oder das Recht auf Wohnung.

Als Konvention des Europarates gefasst, ist sie zwar der Menschenrechtskonvention nicht gleichgestellt, wird aber regelmäßig als Erkenntnis- und Rechtsquelle vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte herangezogen und ist damit, auch vor dem Hintergrund der Ausgestaltung der sozialen Säule der Europäischen Union, eine Grundlage für künftige Rechtsrahmen.

Die Revidierte Europäische Sozialcharta ist als gemeinsamer europäischer Wertekanon in der Absicherung sozialer Grundrechte die zentrale Messlatte für sozialstaatliches Handeln. Eine Ratifizierung der Sozialcharta muss das abbilden und darf nicht von der Bundesregierung hintertrieben werden. Es gibt keine Ausschlüsse oder Vorbehalte gegenüber sozialen Grundrechten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. alle Bestimmungen der Revidierten Europäischen Sozialcharta, u.a. das Recht auf Schutz bei Kündigung, das Recht auf Unterrichtung und Anhörung und das Recht auf Beteiligung an der Festlegung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsumwelt, anzuerkennen;
2. sämtliche Ausschlüsse, Vorbehalte oder Auslegungserklärungen im Ratifizierungsentwurf zu streichen.

Berlin, den 8. September 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

13 Jahre nach der Unterzeichnung der gemeinsam ausgehandelten Revidierten Europäischen Sozialcharta (RESC) weigert sich der Gesetzgeber nach wie vor, diese ohne Wenn und Aber zu ratifizieren. Ihre ablehnende Haltung gegenüber der Festlegung gemeinsame sozialer Grundrechte auf europäischer Ebene zeigt sich deutlich an der Verschleppungstaktik, die er seit den Anfängen der Europäischen Sozialcharta (ESC) verfolgt. Schon in den 1960er Jahren erkannte die damalige Bundesregierung im jahrelangen Ratifizierungsprozess wichtige soziale Grundrechte, wie das Recht auf angemessene Kündigungsfristen (Art.4 abs.4) und ein Mindestalter für Vollzeitbeschäftigung zum Schutz vor Kinderarbeit (Art.7 Abs.1) nicht an. Auch für die Unterzeichnung der Revidierten Europäischen Sozialcharta von 1996, die wesentlichen Erweiterungen enthält, brauchte der Gesetzgeber ganze elf Jahre.

Die seit Jahrzehnten von Gewerkschaften und Zivilgesellschaft geforderte Ratifizierung ist in dem vorliegenden Gesetzentwurf völlig unzureichend und dieser bildet lediglich den unsozialen, mitunter beschäftigtenfeindlichen Status Quo der hiesigen Rechtslage ab und schließt damit künftige Verbesserungen aus. Die Möglichkeit des Ausschlusses von Teilen der Charta bei der Ratifizierung will die Bundesregierung mit ihrem Gesetzesentwurf, wie schon bei der älteren Sozialcharta (ESC) von 1961, intensiv nutzen. Er erneuert nicht nur die bisherigen Ausschlüsse von sozialen Grundrechten, er konstatiert auch neue Ausschlüsse bei den hinzugekommenen Rechten, wie den Schutz vor Armut (Art.30), das Recht auf Wohnung (Art.31) sowie das Recht auf Beteiligung bei Arbeitsbedingungen (Art.22). Und dies erfolgt mit mitunter abenteuerlichen Begründungen. Das Recht auf Unterrichtung und Anhörung am Arbeitsplatz in allen Betriebsstätten (Art.21) bspw. wird mit dem Verweis auf fehlende Betriebsräte in deutschen Unternehmen nicht anerkannt.

Zudem finden sich im Entwurf diverse Auslegungserklärungen und Vorbehalte, die eine grundsätzliche sozial- und arbeitspolitische Abwehrhaltung offenbaren; da wird die Mindestlohnhöhe mit der bundesdeutschen Pfändungsgrenze begründet, die Tariffähigkeit von Gewerkschaften und deren Streikrecht an die Erfolgsaussichten eines Arbeitskampfes geknüpft (was der Europäische Ausschuss Sozialer Rechte neben dem Streikverbot für Beamte und Beamtinnen wiederholt als Einschränkung des Streikrechts bemängelte) und ein Recht auf Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz mit dem Verweis, man könne dies für Selbstständige nicht gewährleisten, eine Absage erteilt. Anstatt diese Umstände als einen Aufgabenzettel für künftige gesetzliche Verbesserungen des bundesdeutschen Arbeits- und Sozialschutzes zu begreifen, begründet die Bundesregierung mit diesen Missständen die diversen Ausschlüsse und Vorbehalte gegenüber der Revidierten Europäischen Sozialcharta. Zudem zeigt sich eine offensichtliche Dissonanz zwischen dem vorliegenden Entwurf und einigen sozialpolitischen Vorhaben der Bundesregierung. Das geplante Lieferkettengesetz für faire Arbeitsbedingungen und den damit verbundenen Schutz vor Kinderarbeit steht beispielsweise im absoluten Gegensatz zu dem Ausschluss von Artikel 7 Abs.1 der Revidierten Europäischen Sozialcharta, der ein Arbeitsverbot für Kinder unter 14 Jahren vorsieht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.